



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Gewerbesteuerzuordnung und -verteilung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Auf Seite 157 des Koalitionsvertrages der schwarz-grünen Koalition steht: „Wir werden die Gewerbesteuerzuordnung und -verteilung im Offshore-Windkraftbereich überprüfen und gegebenenfalls neu regeln.“

1. Ist diese Prüfung abgeschlossen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, wann werden Ergebnisse vorliegen? Bitte erläutern.

–
Antwort:

Die Prüfung, ob und in welcher Form eine Neuregelung angestrebt wird, ist nicht abgeschlossen. Eine valide Prognose, wann mit dem Abschluss einer solchen Prüfung zu rechnen ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

2. Welche Änderungen mit welchen Folgen könnten nach Kenntnis der Landesregierung hier sinnvoll sein? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Gewerbesteuer wird von den Gemeinden erhoben (§ 1 Gewerbesteuergesetz - GewStG). Dem Grundsatz nach ist diejenige Gemeinde, in deren Gemeindegebiet ein Gewerbebetrieb eine Betriebsstätte unterhält, zur Erhebung der Gewerbesteuer berechtigt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 GewStG). Bei dem schleswig-holsteinischen Küstengewässer der Nordsee (ohne eingemeindete Gebiete) und dem Teil des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandsockel der Nordsee, der dem Land Schleswig-Holstein zugeordnet ist, handelt es sich jedoch um so genannte gemeindefreie, bzw. um diesen gleichgestellte Gebiete.

Für diese gemeindefreien Gebiete bestimmen die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen, wer die ansonsten den Gemeinden zustehenden Befugnisse ausübt (§ 4 Abs. 2 GewStG).

Aktuell ist die Heheberechtigung für die Gewerbesteuer aus Betriebsstätten von Offshore-Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein durch die Landesverordnung für die Erhebung der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten vom 03.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 538) geregelt. Danach wird die Gewerbesteuer im schleswig-holsteinischen Küstengewässer der Nordsee, soweit Teile davon nicht eingemeindet sind und in dem Teil des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandsockel der Nordsee, der dem Land Schleswig-Holstein zugeordnet ist, von der Gemeinde Helgoland erhoben.

Die Länder Niedersachsen (Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten v. 02.10.2008 (Nds. GVBl. S. 304) und Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz zur Festsetzung des gewerbesteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern und zur Aufhebung der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbesteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern v. 20.05.2022 (GVOBl. M-V S. 294) haben eine Regelung zur Heheberechtigung zugunsten des Landes in einer Rechtsverordnung bzw. einem Landesgesetz getroffen.

Würde die aktuell geltende Landesverordnung für die Erhebung der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten vom 03.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 538) geändert und zukünftig dem Land die Ausübung der Befugnisse nach GewStG übertragen werden, folgt daraus nicht nur die Zuständigkeit für die Erhebung, sondern das Land Schleswig-Holstein erhielte auch die Ertragshoheit und würde in abgabenrechtlicher Hinsicht in vollem Umfang den Gemeinden gleichgestellt werden.

Da eine grundlegende Änderung der Verteilung finanzieller Mittel komplex ist und in jedem Fall zu zahlreichen Verschiebungen im bisherigen kommunalen Finanzgefüge nach dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG) führt, muss dies sorgfältig abgewogen werden.

Welche konkreten Neuregelungen bei einer Änderung der bisherigen Rechtslage sinnvoll sein können, orientiert sich u.a. an den angestrebten landespolitischen Zielen und ist Gegenstand der laufenden rechtlichen und fachlichen Prüfung. Abschließende Ergebnisse hierzu liegen noch nicht vor.